



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 1

2022 – 61 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-54092>



Empfohlene Zitation:

Yury Safoklov: Christian Lutsch, Wertkonflikte und Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund. Die Würdekonzption des Grundgesetzes und der Europäischen Grundrechtecharta im Vergleich, erschienen im Duncker & Humblot, Berlin 2021, 282 Seiten, ISBN 978-3-428-15965-9, In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 57–60.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57141>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/der Rechtenhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Buchbesprechung

Christian Lutsch, Wertkonflikte und Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund. Die Würdekonzption des Grundgesetzes und der Europäischen Grundrechtecharta im Vergleich, erschienen im Duncker & Humblot, Berlin 2021, 282 Seiten, ISBN 978-3-428-15965-9

Werte konstituieren die Rechtsordnung. Rechtsakte, die nicht auf einer gesellschaftlich geteilten Grundvorstellung von Schutzwürdigem, Notwendigem, Konsolidierendem, Schädlichem und Zerstörendem beruhen, entbehren eines Realitätsbezugs und können daher keine Zustimmung und folglich auch keinen Gehorsam beanspruchen. Eine ausgiebige Diskussion über Werte – mit zahlreichen Rückblicken in die nationalsozialistische Vergangenheit – wurde etwa vor der Verabschiedung des Grundgesetzes im Herrenchiemseer Verfassungskonvent und im Parlamentarischen Rat geführt. Das Ergebnis der Beratungen war wahrhaftig einzigartig: bestimmte Güter und Prinzipien wurden als derart wertvoll erachtet, dass sie in der sog. „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG für absolut unantastbar erklärt wurden. Den Kern dieses unveränderlichen Verfassungsfundaments bildet die Garantie der Menschenwürde in Art. 1 GG. Dagegen fand der europäische Einigungsprozess zunächst in einer „wertfreien“ Zone statt, was dem Ziel der Errichtung einer reinen Wirtschaftsunion auch ohne Weiteres entsprach. Dies änderte sich allerdings, als die Evolution der Europäischen Union die Phasen der Wirtschaftsunion und der Rechtsunion passierte und auf der Stufe der Werteunion angelangte. Wie in Deutschland, nahm die Menschenwürde auch im europäischen Verfassungsrecht den höchsten Platz ein. Jedoch belegen gegenwärtige Entwicklungen in einigen europäischen Mitgliedstaaten, dass ein umfassender Wertekonsens trotz beträchtlicher Fortschritte, die u. a. in der Verankerung des Wertekatalogs an der prominenten Stelle des EU-Vertrags einen juristischen Ausdruck fanden, bislang nicht erreicht werden konnte. Die Annahme, dass sich die Meinungsdivergenzen auf die Auslegung des

Menschenwürdebegriffs und des Schutzzumfangs der Menschenwürdegarantie auswirken könnten, liegt daher nicht fern.

Das Thema des Werkes ist somit aktueller denn je, was der Verfasser in seiner Einleitung begründet und belegt. Es werden Argumente für die Wahl der Menschenwürde als Vergleichsobjekt präsentiert, die zum einen aus dem theoretischen Erkenntnisinteresse, zum anderen aber auch aus der Notwendigkeit praktischer Problemlösung folgen. Die der Arbeit zugrunde liegende Methode wird als „klassischer Rechtsvergleich“ beschrieben, wobei der Verfasser seine methodischen Präferenzen nicht expliziert und stattdessen lediglich in einer Fußnote auf die Kritik am „klassischen Rechtsvergleich“ verweist. Eingesetzt wird aber auch die „kontextuelle Rechtsvergleichung“, wenn der die Menschenwürdegarantien ummantelnde Kontext, zu welchem der historische Entstehungshintergrund, die einschlägige Rechtsprechung sowie Interpretationsansätze aus der Literatur zählen, analysiert und verglichen wird. Die einzelnen Vergleichselemente lassen die Untersuchung nach Auffassung des Autors zu einem Konzeptvergleich, welcher sich gegenüber einem „reinen“ Problemvergleich durch die größere thematische Breite auszeichnet, erwachsen.

Die Untersuchung beginnt mit einer Einführung in das System des europäischen Grundrechtsschutzes. Hier wird die Ko-Existenz des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der Verfassungsgerichte der EU-Mitgliedstaaten – explizit genannt werden das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der italienische Corte Costituzionale – und die in Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzbereiche gezogene Trennung zwischen der

nationalen und der europäischen Grundrechtssphären geschildert. Anschließend werden Fallgruppen skizziert, in denen der nationale Gesetzgeber an die Unionsgrundrechte gebunden ist. Der Verfasser geht zum einen auf den gebundenen Vollzug des Unionsrechts ohne mitgliedstaatlichen Ermessenspielraum („Agency-Situation“) und zum anderen auf Einschränkungen der europäischen Grundfreiheiten durch nationale Organe ein. Danach wird die Lösung der Kompetenzprobleme im Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechtecharta (GrCh) gemäß Art. 51 besprochen, welcher jedoch aufgrund seiner auslegungsbedürftigen Terminologie, aber auch mangels ausdrücklicher Vorrangregelung für Kollisionsfälle eine nur bedingt zufriedenstellende Lösung bietet. In diesem Zusammenhang erwähnt der Verfasser auch den vom BVerfG in seinen „Recht auf Vergessen“-Beschlüssen aus dem Jahre 2019 vollzogenen Paradigmenwechsel, welcher in der ausdrücklichen Zulassung der Prüfung innerstaatlicher Sachverhalte am Maßstab der Unionsgrundrechte sowie der Bereitschaft, sich dem EuGH in der Funktion einer Kontrollinstanz im umfassenden System europäischen Grundrechtsschutzes unterzuordnen, bestand.

Im nächsten Kapitel wird die Rechtsprechung des EuGH und des BVerfG zur Menschenwürdegarantie vergleichend betrachtet. Dabei werden zunächst die Gründe der aus Sicht des Autors wichtigsten Entscheidungen der Referenzinstanzen knapp zusammengefasst, wonach eine Auseinandersetzung mit der jeweiligen richterlichen Argumentation folgt. Diese Vorgehensweise soll letztlich die Ermittlung gemeinsamer sowie divergierender Positionen der beiden Gerichte ermöglichen. Die Darstellung der Entscheidungen, die allesamt als bahnbrechend bezeichnet werden können, illustriert die kontinuierliche Konkretisierung des Schutzzinhalts, des Schutzzentials der daraus erwachsenden Rechte und der korrespondierenden staatlichen Schutzpflichten. Die Übersicht der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ließe sich allerdings durch das aus dem Jahre 2020 stammende Urteil des BVerfG zum

Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung, in welchem die Garantie der Menschenwürde die zentrale Rolle spielte, noch vervollständigen. Die Rechtsprechung des EuGH ist u. a. durch den Statuswechsel der GrCh gekennzeichnet, die mit dem Lissabon-Vertrag in die Primärverträge der EU aufgenommen wurde und seitdem gemäß Art. 6 EUV für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Im abschließenden Teil des Kapitels wird zum einen ein starkes Übergewicht der menschenwürderelevanten Judikatur des BVerfG im Vergleich zur Rechtsprechung des EuGH konstatiert, was wohl nicht nur – wie der Verfasser zutreffend hervorhebt – mit dem Fehlen eines ausdrücklich verankerten Menschenwürdeschutzes, sondern auch mit dem „Image“ des höchsten europäischen Gerichts zu erklären, das von der Allgemeinheit, im Gegensatz zu den nationalen Verfassungsgerichten, eben (noch?) nicht als Anlaufstelle für die Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen einschließlich etwaiger Würdeverstöße angesehen wird. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint die Feststellung einer weitaus höheren Prüfintensität des BVerfG logisch zwingend, denn der EuGH verfügt, im Gegensatz zum deutschen Verfassungsgericht, über keine ausformulierte juristische Schutzbestimmung, an deren Wortlaut, Entstehung, Systematik und Teleologie die relevanten Begriffe gedeutet, der Schutzbereich präzisiert und die Eingriffe kategorisiert werden könnten. Aus diesem Grund war der Gerichtshof gewissermaßen zur Errichtung eines Kolosses auf tönernen Füßen verdammt, indem er zunächst die Rechtsgrundlage des Würdeschutzes aus verwandten Normen und Prinzipien gestalterisch – und deshalb eigentlich funktionswidrig – konzipieren und anschließend auch noch dieses Konstrukt mit aus seiner Sicht geeigneten Inhalten füllen musste. Erst nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags konnte der EuGH in gerichtlich gewohnter Manier agieren und Art. 1 GrCh zum Ausgangspunkt seiner würderelevanten Entscheidungen machen. Der vergleichende Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG erweist sich hier als überaus erkenntnisreich, weil er zeigt, dass der EuGH erst am Anfang eines langen Weges

steht. Das Kapitel endet mit der überaus interessanten Frage nach der Perspektive eines inhaltlichen Austauschs zwischen dem BVerfG und dem EuGH, der allerdings angesichts des beträchtlichen Erfahrungsvorsprungs des BVerfG eher subordinative als koordinative Züge annahme und daher vom in der unterlegenen Ausgangsposition befindlichen EuGH wohl kaum gewünscht werden dürfte.

Es folgt ein Kapitel, in welchem der Verfasser einige ausgewählte Probleme des Menschenwürdeschutzes diskutiert. Zu diesen gehören allen voran begriffliche sowie konzeptionelle Schwierigkeiten, die dieser philosophischen Figur auch in ihrer juristischen Dimension anhaften (der Verfasser verwies bereits zu Beginn der Arbeit auf die markante Charakterisierung der Menschenwürde durch Theodor Heuss als „nicht interpretierte These“). Der Inhalt wird dabei gewissermaßen aus dem Blickwinkel eines:er lern- und kooperativwilligen europäischen Richters:in strukturiert, der:die zunächst auf den eigenen Rechtsprechungsstand zurückblickt und sodann zur Schließung von Lücken auf die Rechtsprechung des BVerfG rekurriert. Der Verfasser schildert die unterschiedlichen Rechts- und Erkenntnisquellen, aus denen der EuGH seine Herangehensweisen und Interpretationen herleiten kann. Dabei verengt er die Betrachtungsperspektive bei der Darstellung der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und konzentriert sich auf das deutsche Verfassungsrecht. Der Gleichlauf des deutschen und des europäischen Würdekonzpts wird zunächst anhand des gemeinsamen historischen Unterbaus veranschaulicht. In einer ideengeschichtlichen Retrospektive werden stichpunktartig die wichtigsten Entwicklungsstadien aufgezeigt, in denen dem Menschen erst ein besonderer, ihn über alle sonstigen Lebewesen erhebender Wert zuerkannt (antike Philosophie), diese herausragende Position aus seiner Gottesebenbildlichkeit abgeleitet (Thomas von Aquin) und der Gottesbezug durch die Fähigkeit zur autonomen und autoreflexiven Gesetzgebung abgelöst wurde. Die Darstellung schließt mit der Schilderung der gegenwärtigen

Meinungspalette, deren Vertreter:innen die Menschenwürde entweder als einen statischen, dem Menschen kraft seines bloßen Menschseins zukommenden Wert oder als eine dynamische Errungenschaft als Resultat kraftvoller geistiger Anstrengungen und Bemühungen interpretieren. Auch die Beeinflussung der theoretischen Landschaft durch die Erfahrungen des totalitären Unrechts des 20. Jahrhunderts wird erwartungsgemäß angesprochen.

Anschließend wird geschildert, wie sich die Erkenntnisse der vergangenen Epochen in der Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH niederschlagen, wenn beide Gerichte den absoluten Schutz der Menschenwürde postulieren sowie staatliche Pflichten zur Abwehr von Eingriffen in die Menschenwürde aufstellen. Auch in der inhaltlichen Ausfüllung des Würdebegriffs werden signifikante Parallelen erblickt, wenn die vom EuGH proklamierte Unzulässigkeit kommerzieller Ausnutzung des Menschen als „Minus“ der vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung verwendeten Objektformel charakterisiert wird. Ähnlich bzw. gleich sind auch die aus der Würderechtsprechung fließenden Folgen, zu denen die persönliche Autonomie, die Gleichheit aller Menschen sowie bestimmte, an den Staat gerichtete Ansprüche zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz gehören. Stichpunktartig werden auch die nach Auffassung des Autors im bisweilen abweichenden Würdeverständnis wurzelnden Unterschiede aufgelistet. Es folgt eine Befassung mit verschiedenen Ausprägungen des Menschenwürdeschutzes, wobei der Verfasser eine systematisch etwas fragliche Analyse der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GrCh am Maßstab der aus der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft stammenden Lehre von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte unternimmt. Das Ergebnis, welches die unmittelbare Drittwirkung des Art. 1 Abs. 1 GrCh im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 1 GG verneint, wird maßgeblich auf die hypothetische Gefahr der verdeckten Kompetenzerweiterung der Union gestützt. Anschließend wird der personale Schutzbereich der deutschen sowie der unionalen Menschenwürdegarantie erörtert, wobei der zeitliche

Anwendungsbereich einschließlich der zusammenhängenden Problematik des Lebensbeginns eine detaillierte Behandlung erfährt. Hinsichtlich der Einschränkung der Menschenwürde wird zunächst auf die Mehrheitsauffassung verwiesen, die vom absoluten Schutzcharakter des Art. 1 Abs. 1 GG bzw. GrCh ausgeht. Es werden aber auch alternative Ansätze aus dem deutschen Schrifttum sowie die bisweilen inkonsistente Rechtsprechung des EuGH angesprochen, die für die Zulässigkeit der Abwägung bzw. Einschränkung plädieren. Das Kapitel endet mit der Darstellung von Fallkonstellationen (Folterverbot, Existenzminimum, Schutz des Privatlebens, Datenschutz, bioethische Fragen), anhand derer der Verfasser die einzelnen Facetten des Menschenwürdeschutzes im GG und in der GrCh erörtert. Im Ergebnis wird das Bestehen eines europaweiten Konsenses über die grundlegende Bedeutung der Menschenwürde festgehalten, welche des erdenklich höchsten rechtlichen Schutzes bedarf. Prägnant wird sodann die Menschenwürde in der deutschen Verfassungsordnung – in bewusster Anspielung auf Heuss – als „interpretierte“, diejenige im Unionsrecht dagegen aber als „nicht interpretierte These“ bezeichnet, was der Autor mit der Lückenhaftigkeit der Rechtsprechung des EuGH begründet.

Zum Schluss werden die Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst. Die zentrale Rolle der Menschenwürde („Grundwert“) wird abermals unterstrichen, zugleich soll aber das BVerfG dem Verfasser zufolge die Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung im Bereich des Würdeschutzes aufmerksam beobachten und notfalls im Verfahren der Identitätskontrolle kritisch überprüfen.

Das rezensierte Werk bietet eine aufschlussreiche und wissenschaftlich unterfütterte Analyse der Menschenwürdegarantie im deutschen und europäischen Verfassungskontext. Die Besonderheiten des jeweiligen konzeptuellen Konstrukts werden sowohl anhand der historischen Wurzeln als auch der aktuellen Rechtsprechung demonstriert. Die an den EuGH ausgesprochene Empfehlung, die Rechtsprechung an die Judikatur des BVerfG anzulehnen, mag aus verfassungstheoretischer Perspektive durchaus berechtigt sein, kann aber realpolitisch gesehen wohl kaum verwirklicht werden. Trotz geschilderter Diskrepanzen zeigt die Untersuchung, dass die Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund überaus breit und stabil ist, was für die Lösung bestehender und künftiger Wertkonflikte optimistisch stimmt.

Yury Safoklov